

## EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER  
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.  
A-1180 WIEN  
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3  
TELEFON: 0222/4715 23△  
TELEFAX: 0222/4715 23-20

Zahl: 2407/93      Stg 2/318

An den

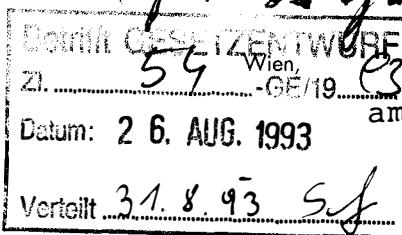
Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz Fischer

EINGEGANGEN

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

26. Aug. 1993



Betr.:

Betrifft: Begutachtungsverfahren Steuerreformgesetz 1993, Kommunalsteuergesetz 1993, Kreditsteuergesetz 1993 - gutachtliche Äußerung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B in Österreich

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich in der Beilage 22 Abzüge seiner gutachtlichen Äußerung vom 16.8.1993 an das Bundesministerium für Finanzen betreffend Begutachtungsverfahren Steuerreform 1993, Kommunalsteuergesetz 1993, Kreditsteuergesetz 1993 zu übersenden. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. ersucht gleichzeitig, die gutachtliche Äußerung bei einer Gesetzwerdung des Steuerreformgesetzes 1993 sowie des Kommunalsteuergesetzes 1993 entsprechend zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.  
in Österreich

Dr. Günter Kunert  
Landeskirchenkurator

D. Dieter Knall  
Bischof

## EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER  
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.  
A-1180 WIEN  
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3  
TELEFON: 0222/4715 23  
TELEFAX: 0222/4715 23-20

Zahl: 2907/93

Stg 2 | 3.18

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Wien, am 16.8.1993

Betr.: Betrifft: GZ: 140403/2-IV/14/93(1) - Begutachtungsverfahren  
Steuerreformgesetz 1993, Kommunalsteuergesetz 1993,  
Kreditsteuergesetz 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. dankt für die Übermittlung des Entwurfes des Steuerreformgesetzes 1993, Kommunalsteuergesetzes 1993 und Kreditsteuergesetzes 1993 zum Zwecke der Begutachtung. Namens der Evangelischen Kirche (im Sinn des Protestantengesetzes BGBl.Nr. 182/1961) geben wir zu dem übermittelten Entwurf des Steuerreformgesetzes 1993 sowie des Kommunalsteuergesetzes 1993 nachstehende

G U T A C H T L I C H E      Ä U S S E R U N G

ab:

Generell darf zum vorliegenden Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993, mit welchem die zweite Etappe der Steuerreform durchgeführt werden soll, angemerkt werden, daß die damit verbundenen tiefgreifenden Strukturänderungen im österreichischen Steuersystem für die österreichische Bevölkerung im Bereich des Steuerrechtes viele positive Elemente enthalten. Die mit dem Steuerreformgesetz 1993 samt Kommunalsteuergesetz 1993 laut vorliegenden Entwürfen geplante Strukturänderungen im österreichischen Steuersystem

---

bringt allerdings für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, so auch für die Evangelischen Kirchen im Sinne des Protestantengesetzes, im allgemeinen erhebliche Nachteile - sowohl im finanziellen Bereich als auch im seelsorgerlichen Bereich -, wenn nicht gesetzlich andere flankierende Maßnahmen vorgesehen werden. Darauf werden wir in unserer gutachtlichen Äußerung noch im Detail eingehen. Aus den Medien konnte der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. immer wieder erfahren, daß im Zusammenhang mit der Erarbeitung des gegenständlichen Entwurfes eines Steuerreformgesetzes 1993 das Bundesministerium für Finanzen mit den verschiedensten Interessensvertretungen, wie der Österreichische Gewerkschaftsbund, Bundeswirtschaftskammer, etc., Vorgespräche und Verhandlungen führte, dies jedoch nicht mit den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere der Evangelischen Kirche in Österreich, getan wurde. Lediglich Mitte Juli 1993 wurden die Römisch-Katholische Kirche und die Evangelische Kirche vom Leiter des Kultusamtes im Bundesministerium für Unterricht und Kunst informell von dem nunmehrigen Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 mit den damit verbundenen Nachteilen für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften informiert. Diese Vorgangsweise wird bedauert, noch dazu, wo immer wieder zwischen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche und dem Bundesministerium für Finanzen auf Beamtenebene Gespräche stattfinden.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich nun im folgenden zu einigen Bestimmungen der Entwürfe des Steuerreformgesetzes 1993 sowie des Kommunalsteuergesetzes 1993 im Detail eine Stellungnahme abzugeben, und zwar, soweit es die Evangelische Kirche, deren Gemeinden, Werke (Rechtspersönlichkeiten gemäß § 4 Protestantengesetz 1961) und evangelisch kirchliche Vereine betrifft.

---

1. Zu Artikel XXIV - Bundesabgabenordnung, Ziff. 3 und Ziff. 4 sowie Ziff. 10:

Mit dem Artikel XXIV, Ziff. 3 und 4, des Entwurfes des Steuerreformgesetzes 1993 sollen die §§ 117 und 118 BAO entfallen, anstelle des § 117 BAO wird lediglich festgehalten, daß die Abgabenbehörden befugt sind, die Versicherungsnummern im Sinne des ASVG für Zwecke der Abgabenerhebung zu verwenden. Mit der Aufhebung der §§ 117 und 118 BAO erfolgt sohin im Zusammenhang mit dem Wegfall der Lohnsteuerkarten die Abschaffung der Personenstands- und Betriebsaufnahme. Dadurch entfällt die in § 118 Abs. 2 BAO bislang enthaltene Verpflichtung der Haushaltsvorstände Haushaltslisten abzugeben und darin auch die Frage nach dem Religionsbekenntnis zu beantworten. Darüberhinaus wird durch die beabsichtigte Abschaffung des § 118 Abs. 2 BAO in diesem Zusammenhang den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften das Recht genommen, in den in den Haushaltslisten gemachten Angaben betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz (einschließlich aller möglicher Änderungen) und Erwerbstätigkeit bei den Gemeindebehörden Auskunft zu erhalten. Lediglich in der Ziff. 10 des Artikels XXIV wird festgehalten, daß auch nach Aufhebung der §§ 117, 118 BAO in der derzeit geltenden Fassung die Auskunftspflicht im Zusammenhang mit den bestehenden Haushaltslisten weiter besteht.

Die ersatzlose Aufhebung der §§ 117 und 118 BAO mit der Verpflichtung zur Abgabe von Haushaltslisten und dem Recht der gesetzlich anerkannten Kirchen, Auskunft aus diesen Haushaltslisten bei den Gemeindebehörden zu erhalten, trifft die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere auch die Evangelische Kirche, ausgesprochen hart - in jeder Hinsicht - und wird dadurch massiv in die Vermögenssituation, aber auch in das kirchliche Leben gesetzlicher anerkannter Kirchen und Religions-

---

gesellschaften - und zwar zu deren Nachteil - eingegriffen, dies aus folgenden Überlegungen:

Als gezielte Maßnahme des nationalsozialistischen Kirchenkampfes wurde im Jahr 1939 in Österreich das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich eingeführt und der damalige Religionsfonds aufgelöst. Die Einführung des Kirchenbeitragswesens in der derzeitigen Form war eine Maßnahme des Dritten Reiches gegen die damalig gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl. Pree, Österreichisches Staatskirchenrecht, Seite 84 ff). Wenn auch dann in der Zweiten Republik das Kirchenbeitragssystem weiter belassen wurde (vgl. unter anderem § 1 Protestantengesetz, BGBI.Nr. 182/1961), beseitigte man verschiedene Nachteile, die mit der Einführung des Kirchenbeitragssystems in der derzeit geltenden Fassung im Dritten Reich für die gesetzlich anerkannten Kirchen entstanden sind, durch andere gesetzliche Maßnahmen bzw. Konkordate (mit der Römisch-Katholischen Kirche). Eine jener flankierenden Maßnahmen waren in diesem Zusammenhang unter anderem die bislang geltenden §§ 117, 118 BAO betreffend Personenstands- und Betriebsaufnahme einschließlich Haushaltslisten sowie das diesbezügliche Auskunftsrecht gesetzlich anerkannter Kirchen. Durch dieses in § 118 Abs. 2 BAO normierte Auskunftsrecht im Zusammenhang mit den Haushaltslisten wurde den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, leichter nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen bzw. aufgrund sonstiger staatskirchenrechtlicher Vorschriften, wie Protestantengesetz BGBI.Nr. 182/1961, den Kirchenbeitrag von ihren Gemeindegliedern im Zivilrechtsweg einzuheben. Die §§ 117, 118 BAO haben daher für die Erhebung des Kirchenbeitrages für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere die Evangelische Kirche, eine weitreichende Bedeutung, die ersatzlose

Abschaffung der §§ 117, 118 BAO erschwert langfristig im erheblichen Ausmaß die Einhebung von Kirchenbeiträgen. Die bislang geltenden Bestimmungen der §§ 117, 118 BAO brachten allerdings für die Evangelische Kirche - eine Diasporakirche in Österreich - auch beachtliche positive seelsorgerliche Aspekte. Durch die Einsichtnahme in die Haushaltslisten war es den Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirchen möglich, regelmäßig den Umzug von Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche in ihr Gemeindegebiet festzustellen, die in das Gemeindegebiet übersiedelten, ohne sich beim entsprechenden Pfarramt ab- und anzumelden. Dadurch können und konnten bislang die einzelnen Pfarrgemeinden die Glieder der Evangelischen Kirche in ihrem neuen Wohnsitz aufsuchen und in das örtliche Pfarrgemeindeleben integrieren. Die ersatzlose Abschaffung der §§ 117, 118 BAO in der derzeitigen Form trifft daher die Evangelische Kirche und deren Pfarrgemeinden auch in ihrem geistlich-seelsorgerlichen Bereich äußerst nachteilig. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. spricht sich daher namens der Evangelischen Kirche, deren Pfarrgemeinden, Werke und evangelisch-kirchlichen Vereine gegen die ersatzlose Streichung der §§ 117, 118 BAO (in der derzeit geltenden Fassung) im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1993 aus.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich zeigt Verständnis dafür, daß im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Änderung des österreichischen Steuersystems und dem Wegfall der Lohnsteuerkarten auch die Personenstands- und Betriebsaufnahmen entfallen. Wenn dies allerdings geschehen soll, müssen im Hinblick auf die vorhin erwähnten Umstände den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, insbesondere auch der Evangelischen Kirche in Österreich, durch flankierende gesetzliche Maßnahmen in anderen Bereichen die dadurch entstehenden Nachteile ausgeglichen werden. Diesbezüglich erlaubt sich der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B.

---

in Österreich drei Vorschläge zu unterbreiten:

In § 16 des Meldegesetzes 1991 ist die Errichtung eines automationsunterstützten zentralen Melderegisters vorgesehen. Im Rahmen einer Meldegesetznovelle wäre es zweckmäßig, gesetzliche Bestimmungen aufzunehmen, daß im Meldezettel für die Anmeldung des ordentlichen Wohnsitzes auch eine Spalte des Religionsbekenntnisses vorgesehen und der Meldepflichtige verpflichtet wird, das Religionsbekenntnis anzugeben. Gleichzeitig müßte auch die Errichtung des zentralen Melderegisters beschleunigt werden und in § 16 Meldegesetz den gesetzlichen anerkannten Kirchen ein unentgeltliches Auskunftsrecht - wie in § 118 Abs. 2 BAO derzeit - eingeräumt werden, vom zentralen Melderegister Auskunft über Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Beruf und Wohnsitz einer entsprechenden Person zu erhalten. Im Zusammenhang mit einer Präzisierung der Bestimmung des § 2 Ziff. 3 Gebührengesetz 1957 - soferne dieses nicht sowieso grundsätzlich novelliert wird - müßte klargestellt werden, daß solche Anfragen gesetzlich anerkannter Kirchen und deren Pfarrgemeinden/Kirchenbeitragsstellen gebührenbefreit sind. Durch eine solche Maßnahme könnten die Nachteile durch den Entfall der bisherigen §§ 117, 118 BAO ausgeglichen werden, allerdings mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen des Meldegesetzes umgehend in diesem Sinne novelliert und an das zentrale Melderegister raschest errichtet wird.

Eine Alternative zu dem vorherigen Vorschlag wäre die Novellierung der §§ 133 ff BAO, §§ 84, 85 EStG sowie des § 13 Familienlastenausgleichsgesetzes im Zusammenhang mit einem neuen § 118 BAO und zwar mit folgendem Inhalt:

In den Abgabenerklärungen (§§ 133 ff BAO), insbesondere für die Abgabe von Einkommenssteuererklärungen, wären Angaben des Steuerpflichtigen im Sinne des derzeitigen

§ 118 Abs. 2 BAO aufzunehmen, betreffend Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz (einschließlich allfälliger Änderungen) und Erwerbstätigkeit. Betreffend der von den Arbeitgebern bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts auszustellenden Lohnzettel wäre in die §§ 84, 85 EStG aufzunehmen, daß ebenso die vorhin erwähnten Angaben im Sinne des bisherigen § 118 Abs. 2 BAO enthalten sein müssen.

Nach dem Entwurf des Steuerreformgesetzes 1993 haben sämtliche Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte ohne besondere Aufforderung bis 31.1. des folgenden Kalenderjahres die Lohnzettel sämtlicher beschäftigter Arbeitnehmer, etc., zu übergeben. In § 13 Familienlastenausgleichsgesetz müßten die Angaben der Familienbeihilfenkarte erweitert werden, um den Familienstand und das Religionsbekenntnis des Anspruchsberechtigten sowie ferner das Religionsbekenntnis der Kinder, für die Familienbeihilfe gewährt wird. Diesbezüglich wären dann auch auf den Familienbeihilfenkarten alle jene Angaben enthalten, die in den Haushaltslisten im Sinn des § 118 Abs. 2 BAO anzugeben sind. Durch solche gesetzliche Novellierungen wäre im Zusammenhang damit, daß die Finanzverwaltung im wesentlichen schon automationsunterstützt arbeitet, sichergestellt, daß ohne Haushaltslisten das Bundesministerium für Finanzen/Finanzverwaltung über alle jene Angaben verfügt, die in § 118 Abs. 2 BAO in der derzeit geltenden Fassung in den Haushaltslisten zu erfassen sind, und darüber den gesetzlichen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Auskunft geben kann. In einen neu formulierten § 118 BAO müßte dann normiert werden, daß das Bundesministerium für Finanzen alle fünf Jahre - derselbe Zeitraum in dem die derzeitigen Personenstands- und Betriebsaufnahmen stattzufinden haben - den gesetzlichen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aufgrund der Informationen im Zusammenhang mit den Abgabenerklärungen, Lohnzetteln und Familienbeihilfenkarten,

---

geordnet nach Gebieten, betreffend sämtlicher erfaßter Personen Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Religionsbekenntnis, Wohnsitz und Erwerbstätigkeit bekanntzugeben hat. Im Hinblick darauf, daß diese Daten alle automationsunterstützt verfaßt werden, ist dies für alle fünf Jahre grundsätzlich kein Problem. Auch durch eine solche Maßnahme könnten die Nachteile durch den Entfall der bisherigen §§ 117, 118 BAO ausgeglichen werden, diese gesetzlichen Maßnahmen müßten allerdings sofort mit dem Steuerreformgesetz 1993 beschlossen werden.

Wegen der beabsichtigten, grundlegenden Änderung des österreichischen Steuersystems stellt sich allerdings auch die Frage, ob nicht damit zusammenhängend das bisherige Kirchenbeitragswesen grundsätzlich vereinfacht werden könnte: Für sämtliche Steuerpflichtigen, die Glieder einer gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgemeinschaft sind, ist die Bezahlung des Kirchenbeitrages mit dem damit verbundenen eigenen Einhebeverfahren der Kirchenbeitragsstellen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vor allem wegen des damit verbundenen Aufwandes teilweise ein Ärgernis. Da es in der Intention des Steuerreformgesetzes 1993 liegt, den Ärger der Steuerpflichtigen mit dem komplizierteren Einhebeverfahren (Veranlagungsverfahren) zu beseitigen, spricht sich daher der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. dafür aus, daß die Kirchenbeitragseinhebung von der derzeitigen Gesetzeslage auf ein Kirchenbeitragseinhebesystem in Richtung echter "Kirchensteuer" abzuändern, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland oder in Italien erfolgt, daher EG-konform ist. Dort wird der Kirchenbeitrag im wesentlichen durch einen Zuschlag auf die Einkommenssteuer eingehoben. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. meint, daß die derzeit geplanten tiefgreifenden Strukturänderungen im österreichischen Steuersystem auch eine solche Änderung des Kirchenbeitragseinhebesystems in Richtung Kirchensteuer wie in der Bundesrepublik

---

Deutschland oder Italien rechtfertigen und wäre auch zu entsprechenden Gesprächen diesbezüglich bereit. Durch eine grundsätzliche Änderung der Einhebung des Kirchenbeitrages in dieser Richtung, wäre von der finanziellen Sicht her der Entfall der §§ 117, 118 BAO kompensiert, nicht jedoch - dies muß ausdrücklich betont werden - aus der geistlichen seelsorgerlichen Sicht, wo trotzdem andere flankierende Maßnahmen, insbesondere für die Evangelische Kirche in Österreich, getroffen werden müssen.

In diesem Sinne vertritt daher der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die Auffassung, daß in der derzeitigen Form - ohne flankierende Maßnahmen - die §§ 117, 118 BAO nicht ersatzlos aufgehoben werden können.

## 2. Zu Artikel I. - Einkommenssteuergesetz 1988:

### a) Ziff. 4 - § 4 Abs. 4 Ziff. 5 EStG 1988:

Durch diese geplante Novellierung sollen die Voraussetzungen der Eigenschaft als begünstigter Spendenempfänger insoweit eingeschränkt werden, als nach der geplanten Neuregelung die Zugehörigkeit zum begünstigten Empfängerkreis an den Erhalt laufender Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung geknüpft werden. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. verweist darauf, daß es die Werke der Evangelischen Kirche und evangelisch-kirchlicher Vereine gibt, die nach Maßgabe der derzeitigen Regelung des § 4 Abs. 4 Ziff. 5 EStG 1988 (§ 18 Abs. 1 Ziff. 7 EStG) zu den begünstigten Spendenempfängern gehören und nicht laufende Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erhalten. Durch diese geplante Novellierung würden diese Werke und evangelisch-kirchlichen Vereine nicht mehr zu den begünstigten Spendenempfängern gehören, weshalb zu befürchten ist, daß die Spenden geringer werden. In einer Zeit, in der

---

Budgetmittel wegen der anhaltenden Wirtschaftskrise und der hohen Staatsverschuldung sowieso knapp sind, wäre es eher zu überlegen, Subventionen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für die bislang im Sinn des § 4 Abs. 4 Ziff. 5 EStG 1988 begünstigten Spendenempfänger einzuschränken und die bisherige gesetzliche Regelung aufrecht zu erhalten, da dies der derzeit allgemeinen Auffassung in der Bevölkerung entspricht, die Privatinitiative vor staatlichen Lenkungsmaßnahmen zu fördern. Es ist auch für die Evangelische Kirche in Österreich nicht ganz einsichtig, warum juristische Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Ziff. 5 lit. e EStG erfüllen und mit Forschungs- und Lehraufgaben für die österreichische Wirtschaft oder Wissenschaft befaßt sind, nicht zu den begünstigten Spendenempfängern gehören, nur weil sie nicht eine laufende Subvention des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erhalten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, daß sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit laufenden Subventionen an juristische Personen im Nahbereich von gesetzlich anerkannten Kirchen, die mit Forschungs- und Lehraufgaben im theologischen Bereich, wie ethische Grundsatzfragen, tätig sind, schwer tun wird, nur damit andererseits im Wege der Privatinitiative begünstigte Spenden getätigt werden können. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich vermeint, daß die bisherige gesetzliche Regelung mit einem besseren Vollzug die richtigere Lösung ist.

b)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. vermißt - im Zusammenhang mit informellen Gesprächen auf Beamtenebene - eine Novellierung des § 16 Abs. 1 Ziff. 4 EStG, und zwar derart, daß ausdrücklich kraft Gesetz klar gestellt wird, daß Werbungskosten auch Pflichtbeiträge

---

geistlicher Amtsträger gesetzlicher anerkannter Kirchen bzw. der Evangelischen Kirche für Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und Krankenversorgung, an die betreffende gesetzliche anerkannte Kirche bzw. deren Versorgungseinrichtungen sind. Die bisherige Verwaltungspraxis anerkennt diese Beiträge der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bzw. Evangelischen Kirche H.B. in Österreich an diese bzw. deren Versorgungseinrichtung als Werbungskosten an, jedoch erscheint eine gesetzliche Präzisierung sinnvoll.

c)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich vermißt auch eine Novellierung des § 18 Abs. 1 Ziff. 5 EStG 1988 und zwar derart, daß im Bereich der Sonderausgaben die Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, die als Sonderausgaben anerkannt werden, erhöht werden. Es darf erinnert werden, daß seinerzeit mit dem Einkommenssteuergesetz 1972 Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften mit einem Höchstbetrag von S 600,-- jährlich als Sonderausgaben anerkannt wurden, diese Beträgen wurden in der Folge geringfügig erhöht, zuletzt im Zusammenhang mit dem EStG 1988 auf S 1.000,--. Berücksichtigt man allerdings die zwischenzeitlich eingetretene Inflation und die Tendenz des Entwurfes des Steuerreformgesetzes 1993, die Steuerbelastung der Bevölkerung zu senken, wäre die Anhebung des Betrages des § 18 Abs. 1 Ziff. 5 EStG 1988 auf S 1.500,-- jährlich (als Sonderausgabe) geboten, soferne man nicht zu einer grundsätzlichen Änderung des Kirchenbeitragseinhebesystems schreitet.

d)

Zu Ziff. 77 - § 94 EStG - im Zusammenhang mit Artikel

---

## II - Endbesteuerungsgesetz und Artikel III - Körperschaftssteuergesetz:

Im Zuge mit der ersten Etappe der großen Steuerreform - Einkommenssteuergesetz 1988 und Körperschaftssteuergesetz 1988 - wurde mit der Schaffung der Kapitalertragsteuer sowie der Bestimmung des § 21 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz für Zinserträge aus Geldeinlagen bei Banken, etc. (§ 93 Abs. 2 Ziff. 3 EStG 1988) für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, insbesondere auch der Evangelischen Kirche, deren Pfarrgemeinden, Werke (die staatskirchenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechtes gelten) und evangelisch kirchliche Vereine (Vereine im Sinn der §§ 34 ff BAO) eine (beschränkte) Steuerpflicht normiert und zwar auch in jenen Fällen, wo früher keine Steuerpflicht gegeben war (mangels eines Betriebes gewerblicher Art einer Körperschaft öffentlichen Rechtes). Durch das Endbesteuerungsgesetz und die damit verbundene Novellierung des EStG 1988 wird nunmehr von Zinseinkünften aus Geldeinlagen bei Banken, etc., die 22%ige Kapitalertragsteuer als Endbesteuerung eingehoben. Dies trifft die Evangelische Kirche, deren Pfarrgemeinden, Werke und evangelisch-kirchliche Vereine sehr hart, weil grundsätzlich unsere Kirche, deren Pfarrgemeinden, Werke, etc., angewiesen sind, im Hinblick auf die knappen Mittel jedes eingehende Geld soweit als möglich bei Banken, etc., gewinnbringend anzulegen. Dies bewirkt auch, daß von eingehenden Spenden, die kurzfristig bei einer Bank in Form eines Sparbuches angelegt werden, von den diesbezüglichen Zinsen eine Kapitalertragsteuer geleistet wird. Diese Maßnahmen passen nicht in das Konzept der großen Steuerreform - sowohl erste Etappe als auch nunmehr zweite Etappe -, die zum Ziel hat, grundsätzlich eine Steuerentlastung zu bringen, im gegenständlichen Fall bringt im Zusammenhang mit dem Endbesteuerungsgesetz die große Steuerreform diesbezüglich nicht ver-

---

ständliche Nachteile für gesetzlich anerkannte Kirchen, deren Werke sowie Vereine (§§ 34 ff BAO). Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. meint daher, daß in § 94 EStG eine Ausnahmebestimmung zugunsten gesetzlich anerkannter Kirchen sowie sonstiger juristischer Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 34 ff BAO aufgenommen werden sollte, daß bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Banken, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge eine in- oder ausländische Bank ist, keine Kapitalertragsteuer eingehoben und diesbezüglich eine Ausnahme von der Endbesteuerung bei solchen Zinserträgen geschaffen wird. Ausdrücklich hält der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. fest, daß eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften nicht betreffend inländischer Kapitalerträge im Sinn des § 93 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 begehrt wird. Im Sinne dieser Vorstellungen wäre auch dann das Endbesteuerungsgesetz - Artikel II des Steuerreformgesetz 1993 - entsprechend zu adaptieren, § 21 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz 1988 könnte daher so verbleiben, allenfalls könnte ein Hinweis auf die vorzunehmende Befreiungsbestimmung des § 94 EStG 1988 dann noch zusätzlich aufgenommen werden.

Sollte man sich nicht entschließen können, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und deren juristische Personen, etc., von der Kapitalertragsteuer aus Zinserträgen im Sinn des § 93 Abs. 2 Ziff. 3 EStG 1988 befreien zu können, müßte doch zumindest in diesem Fall ein ermäßigerter Steuersatz in § 95 Abs. 1 EStG für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, deren Pfarrgemeinden, Werke, etc., aufgenommen werden, diesbezüglich müßte auch das Endbesteuerungsgesetz novelliert werden. Diese Vorgangsweise würde nur der Intention der großen Steuerreform dienen, insgesamt Steuerentlastungen zu bringen.

### 3. Zu Artikel II - Endbesteuerungsgesetz:

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Punkt 2. d) dieses Schreibens - Artikel II - Einkommenssteuergesetz (§ 94 EStG 1988) verwiesen.

### 4. Zu Artikel III. - Körperschaftssteuergesetz 1988:

#### a) Zu § 23 Ziff. 2 Körperschaftssteuergesetz 1988:

Die Bestimmung des § 23 Ziff. 2 Körperschaftssteuergesetz in der derzeit geltenden Fassung gewährt zutreffend Körperschaften im Sinn des § 1 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz 1988, die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 BAO dienen (§ 5 Ziff. 6 KStG 1988) eine Tarifbegünstigung in der Form eines Freibetrages von S 100.000,--. Dieser Betrag von S 100.000,-- besteht schon seit langem, er existierte schon vor dem Körperschaftssteuergesetz 1988. Im Hinblick darauf, daß es zahlreiche evangelisch kirchliche Vereine gibt, die unter die Bestimmung des § 5 Ziff. 6 Körperschaftssteuergesetz 1988 zu subsumieren sind, weil sie wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinn des § 45 Abs. 1 und Abs. 3 BAO führen, vermeint der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., daß im Sinne der Tendenz der Steuerreform im Zuge des Steuerreformgesetzes 1993 der Freibetrag des § 23 Ziff. 2 Körperschaftssteuergesetz 1988 auf S 200.000,-- angehoben werden müßte.

b)

Bezüglich der Bestimmung des § 21 Abs. 2 Körperschaftssteuergesetz 1988 wird auf die Ausführungen zu Punkt 2. d) dieser Stellungnahme - Artikel II Einkommenssteuergesetz 1988 (§ 94 EStG) verwiesen.

## 5. Zum Entwurf des Kommunalsteuergesetzes 1993:

Mit dem geplanten Wegfall der Gewerbesteuer im Sinne des Entwurfes des Steuerreformgesetzes 1993 wird auch die Gewerbesteuer auf die Lohnsumme nicht mehr eingehoben und soll der dadurch bedingte Einnahmeausfall der Gemeinden durch ein eigenes Kommunalsteuergesetz aufgefangen werden. In § 3 des Entwurfes des Kommunalsteuergesetzes 1993 soll die Kommunalsteuer nicht - wie die Lohnsummensteuer - an den Gewerbebetrieb anknüpfen, sondern an den Unternehmensbegriff im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 (so die Erläuternden Bemerkungen). Der Unternehmensbegriff des UStG ist allerdings ein weiterer als jener des Gewerbesteuergesetzes. In § 8 des Entwurfes zum Kommunalsteuergesetz sind lediglich zwei Befreiungen vorgesehen, die Österreichischen Bundesbahnen und gemeinnützige Krankenanstalten im Sinne des jeweils geltenden Krankenanstaltengesetzes. Die Kommunalsteuer beträgt nunmehr 3 % der Bemessungsgrundlage, ist sohin höher als die bisherige Lohnsummensteuer.

Die Anknüpfung der Kommunalsteuer - im Gegensatz zur Lohnsummensteuer - an den Unternehmensbegriff im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 wird evangelisch-kirchliche Vereine, Werke der Kirche (Körperschaften im Sinn des § 4 Protestantengesetz 1961) sowie auch Pfarrgemeinden teilweise erstmals mit einer Kommunalsteuer - im Gegensatz zur bisherigen Befreiung von einer Lohnsummensteuer - treffen. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß vorhin erwähnte kirchliche Rechtsträger fallweise nicht nur Krankenanstalten führen, sondern auch andere diakonische Einrichtungen, wie Pflegeheime, Altenheime, Behindertenheime, Behindertenwerkstätten, aber auch schulische Einrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenen-

---

bildung, Jugendfürsorge, etc. Es darf zum Beispiel darauf hingewiesen werden, daß die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen im Sinn des § 6 Ziff. 11 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind, ebenso im Sinne der Ziff. 12 des § 6 UStG Umsätze aus den von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Volksbildungsvereinen veranstalteten Vorträgen, Kursen, etc., daher grundsätzlich unter den Unternehmensbegriff des UStG fallen. Wenn eine Einrichtung kirchlicher Art solche Veranstaltungen durchführt, Schulen diakonischer Einrichtung betreibt und Dienstnehmer (einschließlich geistliche Amtsträger) anstellt, fällt eine Kommunalsteuer an, im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage im Bereich der Lohnsummensteuer, wo dies nicht generell der Fall ist. Wenn ferner eine Pfarrgemeinde ein Mehrfamilienhaus besitzt, und in diesem neben dem Pfarrer zufällig andere Personen gegen Bezahlung einer Miete dort wohnen, ist die Pfarrgemeinde Unternehmer und muß für den Hausbesorger dann eine Kommunalsteuer bezahlen, was derzeit nicht der Fall ist. Diese Maßnahme im Bereich des Kommunalsteuergesetzes 1993 würde sohin die Evangelische Kirche mit deren Pfarrgemeinden, Einrichtungen, etc., teilweise wiederum finanziell nachteilig treffen, dies auch den Bereichen der Erwachsenenbildung und geistlichen Betreuung der Gemeindeglieder, neben dem weiten Bereich der diakonischen Aufgaben. Die Festlegung des Unternehmensbegriffes im Kommunalsteuergesetz 1993 (wie auch jene im Umsatzsteuergesetz) in der Richtung, daß die Absicht Gewinn (Überschuß) zu erzielen, durchaus fehlen kann, führt im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage zwangsläufig dazu, daß karitative Einrichtungen mit Dienstnehmern dem Kommunalsteuergesetz unterliegen. Diese Intention wird sicherlich bei weiten Kreisen der Bevölkerung nicht auf Verständnis stoßen. Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. vermeint daher - wenn schon nicht der Unternehmensbegriff des § 3 Kommunalsteuergesetz 1993 an den Gewerbebetrieb

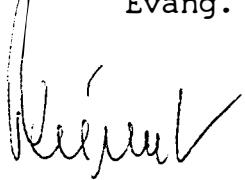
im Sinne des derzeitigen Gewerbesteuergesetzes wieder an - knüpft -, daß in § 8 des Entwurfes des Kommunalsteuergesetzes 1993 weitergehende Steuerbefreiungen aufzunehmen sind und zwar derart, daß hier Steuerbefreiungen vorgesehen werden für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sowie für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 34 ff BAO (mit gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken).

In diesem Sinne erstattet der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. seine gutachtliche Äußerung zum Steuerreformgesetz 1993 sowie zum Entwurf des Kommunalsteuergesetzes 1993 und ersucht, die abgegebene Stellungnahme bei der Erarbeitung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

Dem Herrn Präsidenten des Nationalrates wurden 22 Abzüge dieser Äußerung übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Evang. Oberkirchenrat A.u.H.B. in Österreich

  
Dr. Günter Kunert  
Landeskirchenkurator



  
D. Dieter Knall  
Bischof